

Spielplätze in Wohngebieten III

Spielplätze sind geboten

Vorwort

Von Rainer Deimel

Das kann der Richter Rühling am Verwaltungsgericht Göttingen nicht ernst gemeint haben! Angesprochen ist hier sein Verweis auf mögliche Aufgaben der Polizei in Herzberg am Harz und der kommunalen Sozialarbeiter, zu dem er sich in seinen Entscheidungsgründen zum hier dokumentierten Urteil hinreißen lässt. Er kann es auch deshalb nicht ernst gemeint haben, da er den (echten oder vielleicht auch fiktiven) Jugendlichen Bewegungs- und Tatendrang bescheinigt, den es aber gleichsam zu kanalisieren gelte. „Dem ein' sin Uhl is dem andern sin Nachtigall.“

Sprechen wir über die „Nachtigall“. Die Rechtsprechung scheint mehr und mehr eine Sichtweise einzunehmen, die das Gemeinwesen stärker berücksichtigt als individuelle Interessen. Der vorliegende Fall beinhaltet etwas Bizarres. Bemerkenswert ist da zunächst einmal die Dauer des gesamten Verfahrens: 1975 wurde zum ersten Mal ein Spiel- bzw. Bolzplatz für das betroffene Neubaugebiet geplant; 1983 wurde die Planung in einen Spielplatz im Allgemeinen Wohngebiet umgewandelt; 1993 lag endlich eine Baugenehmigung vor; Ende 1994 rückten dann die ersten Bagger an. Theoretisch hätte zu diesem Zeitpunkt ein Spielplatz für die Kinder der Kinder, für die er zuerst geplant war, gebaut werden können. Vielleicht spielen die Jugendlichen in ihrem Tatendrang und mit ihren Mopeds, die im Urteil angesprochen werden, eine konkrete Rolle in der Wirklichkeit von Herzberg am Harz. Lassen wir es dahingestellt bleiben.

Da gibt es einen Herrn, der mit seinen betagten Eltern (ob diese noch unter den Lebenden weilen, mag ebenfalls dahingestellt bleiben; immerhin waren sie laut Urteil 1994 bereits über 80 Jahre alt) unweit des Spielplatzes lebt. Nachgelesen werden kann eine scheinbar endlose Geschichte, in der zahlreiche juristische und administrative Instanzen auf Trab gehalten werden. Der Herr, also der Kläger, und seine betagten Eltern fühlen sich durch den Spielplatz belästigt. Vor den Augen einer – vermutlich staunenden – Herzberger Öffentlichkeit schaukelt sich ein Konflikt hoch, wie er vergleichbar in dem Bändchen „Giftzwerg“ (Thomas Bergmann: Giftzwerg. Wenn der Nachbar zum Feind wird. Verlag C.H. Beck, München 1992) zigfach nachzulesen ist.

Das Aufstöhnen in den Amtsstuben von Herzberg, bei der Kreisverwaltung Osterode, im Regierungspräsidium Braunschweig, beim Verwaltungsgericht Göttingen und beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg lässt sich förmlich hören, wenn man sich vorstellt, dass einmal wieder eine Eingabe aus dem schönen Herzberg eintraf; Absender: jener brave Mann und seine alten Eltern aus der Erfurter Straße dortselbst. Und im Laufe des Verfahrens, das sich über Jahre und Jahre hinzog, muss er sich hin und wieder wie Goethes Zauberlehrling vorgekommen sein: „Die Kräfte, die ich rief, werd ich nun nicht mehr los.“ Und er scheint es auch nicht gewollt zu haben. Er konnte nicht mehr loslassen. Spätestens da konnte er vermutlich nicht mehr loslassen, wo die damaligen Kinder, also die jetzigen Jugendlichen, ein Bild von ihm hatten und anfangen, schamlos zu werden. Wir verzichten hier jetzt bewusst auf die Konstruktion eines Psychogramms dieses Herrn, da wir Gefahr liefen, in „reine Spekulation“ zu verfallen. Eine solche Kritik jedenfalls musste sich der Kläger von der Braunschweiger Bezirksregierung anhören; eine Sichtweise, der sich das Göttinger Verwaltungsgericht anschloss. Jedenfalls reichte es den Jugendlichen nicht mehr, mit ihren Mopeds zum Spielplatz zu knattern, sie pöbelten die braven Nachbarn auch noch an. Und nicht genug damit. Angeblich haben sie ihm sogar in seinen Garten gepinkelt.

Das Urteil kann mit Blick auf die Rechtsprechung als ein Fortschritt zu mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit begriffen werden. Es reiht sich ein in eine Serie ähnlich gelagerter Rechtsprechungen. Demnach ist Kinderlärm grundsätzlich nicht als Immission zu werten. Interessant ist hier auch die Differenzierung zwischen Bolz- und Spielplatz. Bei einem ausgewiesenen Spielplatz kann man davon ausgehen, dass ein solcher quasi störungsfrei betrieben werden kann. Spielplätze sind nicht nur gewünscht; sie sind im Sinne einer erfolgreichen kindlichen Sozialisation sogar geboten.

Im „echten Leben“ gibt es mittlerweile Planungen und Realisierungen von Flächengestaltung, etwa im Zusammenhang mit Renaturierungsprogrammen, die einen hohen Spielwert und Aufforderungscharakter haben. Solche Flächen sind weder als Spiel- noch als Bolzplatz ausgewiesen.

In Herzberg scheint dem – baurechtlichen – Spuk jetzt jedenfalls ein Ende gemacht worden zu sein. Die Auflagen an eine eventuelle Berufung sind sehr hoch gehängt worden. Und wie gesagt, der Hinweis auf Polizei und Sozialarbeiter, das kann nicht Ihr Ernst gewesen sein, lieber Herr Richter Rühling. Wir möchten Ihnen zu diesem Urteil gratulieren. Aber anstatt Sozialarbeit und Polizei zu zitieren, sollten sich vielleicht die braven Bürgerinnen und Bürger in Herzberg überlegen, ob sie den Ausgang nicht vielleicht mit einem rauschenden Ball feiern sollten, unter Einbeziehung aller Beteiligten, versteht sich.

Verwaltungsgericht Göttingen

Az.: 2 A 2110/96 verkündet am 09. Dezember 1999

Bothe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn XXXXXXXX

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte XXXXXXXXXXXX

gegen

den Landkreis Osterode am Harz vertreten durch den Landrat,
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode, XXXXXXXX

Beklagten,

beigeladen:

die Stadt Herzberg am Harz,
vertreten durch den Bürgermeister,
Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg,

wegen

Anfechtung einer Baugenehmigung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1999 durch den Richter Rühling als Einzelrichter **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 20.000 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Kinderspielplatzes.

Der Kläger ist Eigentümer von zwei an der Erfurter Straße in Herzberg am Harz gelegenen Grundstücken (Gemarkung Herzberg, Flur XXX, Flurstücke XXX und XXX). Das mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaute Flurstück XXX wird an seiner südwestlichen Schmalseite durch einen von Nordwesten in Richtung Südosten verlaufenden Weg (Flurstück XXX), der im Eigentum der Beigeladenen steht, von dem noch unbebauten Flurstück XXX getrennt. Dieser Weg führt auf das im Eigentum der Beigeladenen stehende Flurstück XXX, das an die östliche Längsseite der beiden Grundstücke des Antragstellers grenzt. Auf die vorgenannten Grundstücke erstreckt sich der Bebauungsplan Nr. 6 „Am Heuer“ der Beigeladenen, der in seiner Ursprungsfassung am 08.01.1975 rechtsverbindlich wurde und der für das Flurstück XXX als Art der baulichen Nutzung „Grünfläche“ und „Bolzplatz“ festgesetzt hatte. Bezogen auf die Grundstücke des Klägers sowie die daran angrenzenden weiter westlich gelegenen Grundstücke setzte der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ mit eingeschossiger, offener Bauweise fest. Seit dem 02.02.1983 gilt der Bebauungsplan in der Fassung seiner ersten Änderung, die als Art der baulichen Nutzung des Flurstücks XXX für dessen nördlichen Bereich (der parallel zum Flurstück XXX des Klägers liegt) als Art der baulichen Nutzung nunmehr „Spielplatz“ festsetzt. Der Kläger, der das Eigentum an seinen Grundstücken nach Inkrafttreten der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes, jedoch vor Abschluss des Änderungsverfahrens erworben hatte, erhob außerhalb der Auslegungsfrist „Einspruch“ gegen die Änderung der Art der baulichen Nutzung mit dem Ziel, dass die Beigeladene gänzlich auf den Bau eines Bolz- bzw. eines Kinderspielplatzes verzichten sollte. Der Rat der Beigeladenen behandelte diese Einwände als Anregungen und Bedenken während der öffentlichen Auslegung, berücksichtigte sie jedoch nach Beratung und Abwägung nicht.

Im Frühjahr 1993 führte die Beigeladene auf dem Flurstück 246 Rodungsarbeiten durch und beantragte sodann am 02.06.1993 beim Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Kinderspielplatzes unter Befreiung von der Festsetzung „Bolzplatz“. Wegen der Neigung des Geländes und des Umstandes, dass in dem angrenzenden Neubaugebiet viele Familien mit Kleinkindern wohnten, sollte ein Kinderspielplatz errichtet werden, zumal die davon ausgehende Lärmbelästigung geringer als bei einem Bolzplatz sei.

Nachdem die Beigeladene ihr Einvernehmen sowohl mit dem Bauvorhaben als auch mit dem Befreiungsantrag erklärt hatte, erteilte der Antragsgegner durch Bescheid vom 13.07.1993 die beantragte Baugenehmigung einschließlich der begehrten Befreiung. Bestandteil der Baugenehmigung wurde ein Gestaltungsplan, der unter anderem eine lückenlose Bepflanzung der westlichen Spielplatzgrenze sowie die Lage der aufzustellenden Spielgeräte beinhaltete.

Nach Abschluss der im Wesentlichen im Juli und August 1994 durchgeführten Bauarbeiten wurde am 15.09.1994 die im nördlichen Bereich des Flurstücks XXX gelegene möblierte Teilfläche des Kinderspielplatzes zur Nutzung freigegeben. Von Ende September 1994 an wurden im südlichen Bereich Aufschüttungen zum Ausgleich der Geländeneigung vorgenommen.

Mit Schreiben vom 25.09.1994 wandte sich der Kläger gegenüber der Beigeladenen gegen das Abkippen von Abraum auf die neben seinem unbebauten Grundstück gelegene Fläche. Nachdem die Beigeladene mit Schreiben vom 28.09.1994 dem Kläger erläutert hatte, dass geplant sei, zusätzlich zu der bereits im oberen Bereich des Grundstücks fertiggestellten Spielanlage im unteren Teilbereich eine Spielwiese herzustellen, die von Kindern für Ballspiele und sonstige Zwecke genutzt werden könne, legte der Kläger mit Schreiben vom 05.10.1994 bei der Beigeladenen Widerspruch ein und wandte sich gegen Art und Ausbau des Spielplatzes. Angesichts bereits vorhandener Spielplätze sei er überflüssig; die Lärmemissionen seien für ihn und seine über 80-jährigen Eltern, die in seinem Haus lebten, unerträglich. Die Metallrutsche würde oftmals als Trommel missbraucht, das Gekreische der Kinder könne nur bei geschlossenen Fenstern halbwegs ertragen werden. Die Terrasse könne er gar nicht mehr benutzen. Nach Fertigstellung der Anlage sei ein nochmaliges Ansteigen der Lärmemissionen zu erwarten. Am 08.11.1994 legte er sodann erneut beim Antragsgegner Widerspruch gegen die Baugenehmigung ein.

Mit Bescheid vom 29.11.1994 ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehung der Baugenehmigung an und führte zur Begründung aus, die sofortige Vollziehung einer rechtmäßigen Baugenehmigung sei im öffentlichen Interesse. Die Beigeladene müsse aufgrund der ihr nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes obliegenden Verpflichtung Spielplätze ausweisen, dem sei hier Rechnung getragen. Ein Kinderspielplatz sei eine für eine altersgemäße Entwicklung eines Kindes wünschenswerte, wenn nicht sogar erforderliche Einrichtung. Die mit der Benutzung eines Kinderspielplatzes für die nähere Umgebung unvermeidbar verbundenen Auswirkungen, vorwiegend Geräusche, seien ortsüblich und als sozialadäquat von den Nachbarn hinzunehmen.

Ein Antrag des Klägers auf Gewährung gerichtlichen Eilrechtsschutzes hatte in zwei Instanzen keinen Erfolg. Mit Beschluss vom 08.02.1995 (2 B 2451/94) wurde der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung abgelehnt. Zur Begründung führte die Kammer aus, der Widerspruch werde keinen Erfolg haben, weil ein Verstoß gegen Vorschriften, die nachbeschützende Wirkung hätten, nicht gerügt werden könne. Gegen den Bebauungsplan könne der Kläger rechtserheblich nichts einwenden, da mögliche Mängel nicht innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden seien. Unabhängig davon sei die Planung auch nicht rechtmängelbehaftet, denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung könnten im Allgemeinen Wohngebiet Kinderspielplätze eingerichtet werden, wobei die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung einer solchen Anlage verbundenen Beeinträchtigungen von den Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen seien. Gerade ein Spielplatz in Waldrandlage erfülle in besonderem Maße die Zielsetzungen des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes. Im Übrigen seien angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die Emissionen auf den Grundstücken des Klägers in einem zumutbaren und von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums umfassten Rahmen zu halten, wie Bepflanzung des Randstreifens, Grenzabstand der Spielgeräte, Nutzungseinschränkungen nach Personenkreis und Nutzungszeit keine Bedenken gegen die erfolgte Bebauungsplanung durchgreifend. Gerade die in den Bebauungsgenehmigungsunterlagen vorgesehene Bepflanzung im Grenzbereich zu den Grundstücken des Klägers stelle sicher, dass dessen Grundstücke von nicht mehr zumutbaren Emissionen freigehalten würden. Dies gelte besonders für die Zeiten von Frühjahr bis Herbst, in denen der Aufenthalt im Freien üblich sei. Auch die Art und Ausgestaltung des im nördlichen Teil gelegenen möblierten Spielbereichs ließen für den Kläger keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen befürchten. Die vorgesehenen Spielgeräte seien typisch für Kinderspielplätze und trügen insbesondere auch nicht die Annahme, dass von ihnen eine über das Baugebiet hinausreichende Anziehungskraft ausgehe. Soweit der Kläger geltend mache, der Spielplatz werde nicht bestimmungsgemäß, sondern überwiegend von älteren Jugendlichen zum Lärmen, Alkohol- und Drogenkonsum genutzt, so seien diese Verhaltensweisen von der angefochtenen Bebauungsgenehmigung nicht gedeckte Störungen, deren Abwehr keine Frage des Baurechts sei. Die der Beigeladenen erteilte Befreiung von der Festsetzung "Bolzplatz" beeinträchtige den Kläger nicht in seinen Nachbarrechten, da die nunmehr zugelassene Nutzung "Spielplatz" wesentlich weniger störend sei. Auch die vom Kläger als störend empfundenen „Aufschüttungen“ sei nicht ein geregelter Gegenstand der Baugenehmigung.

Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde wies der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts durch Beschluss vom 10.04.1995 (1 M 1271/95) zurück.

Der Widerspruch des Klägers gegen die Baugenehmigung wurde sodann von der Bezirksregierung Braunschweig mit Widerspruchsbescheid vom 27.02.1996 zurückgewiesen. Der Spielplatz sei bauplanungsrechtlich in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig und nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze geboten. Bei der Anlage des Spielplatzes sei auf das Ruhebedürfnis der Anwohner dadurch ausreichend Rücksicht genommen worden, dass an der nördlichen Grundstücksseite eine Bepflanzung erfolgt und die Anordnung der Spielgeräte so vorgenommen sei, dass nicht mit Ruhestörungen gerechnet werden müsste, die über das hinnehmbare Maß hinausgingen. Die erteilte Befreiung sei unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Dass insoweit zusätzlich zu dem als Spielplatz ausgewiesenen Gebiet im südlichen Teil des Grundstücks anstelle eines Bolzplatzes auch im nördlichen Bereich des Grundstücks ebenfalls eine Spielplatznutzung vorgesehen sei, beeinträchtige den Kläger nicht in seinen Nachbarrechten, denn er werde insofern durch die nunmehr festgesetzte Nutzung wesentlich weniger als zuvor beeinträchtigt. Das Bundesverwaltungsgericht habe eindeutig entschieden, dass die mit einer bestimmungsgemäßen Nutzung eines Kinderspielplatzes verbundenen Beeinträchtigungen von Nachbarn generell als sozialadäquat hinzunehmen seien. Soweit der Kläger geltend mache, es seien bereits ausreichende Kinderspielplätze in dem Baugebiet vorhanden, treffe es zwar zu, dass im Baugebiet zwei weitere Flächen als Spielplätze ausgewiesen seien; diese seien jedoch noch nicht realisiert. Soweit der Kläger behaupte, es würden sich mehr Rowdys und Drogenabhängige als spielende Kinder auf dem Spielplatz aufhalten, handele es sich um reine Spekulation. Lediglich in Bezug auf das Osterwochenende 1995 habe der Kläger konkrete Hinweise auf Lärmbelästigung durch Jugendliche vorbringen können. Dies biete jedoch keine genügende Grundlage dafür, die Baugenehmigung in irgendeiner Weise zu ergänzen oder weitere Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen. Handlungsbedarf bestehe vielmehr erst dann, soweit sich weitere konkrete Hinweise ergeben, die diese Behauptungen des Klägers bestätigen könnten. Aber selbst dann könnte die Anfechtung der Baugenehmigung keinen Erfolg haben, da die vorstehende Problematik nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sei.

Der Kläger hat unter dem 22.03.1996 Klage erhoben und über sein Vorbringen im Verwaltungsgerichtsverfahren hinaus ausgeführt, dass es sich im Laufe der Nutzungszeit gezeigt habe, dass der Spielplatz nicht von Kindern bis 12 Jahren, sondern von Jugendlichen, die älter als 16 Jahre seien und mit Mofas, Mopeds und Kleinkrafträdern auf dem Gelände führen, benutzt würde. Die damit verbundene Lärmbelästigung sei unerträglich. Diese Jugendlichen würden auch das Eigentum des Klägers zerstören, ihn und seine Eltern belästigen, auf sein Grundstück urinieren und herumpöbeln. Niemand fühle sich für seine Beschwerden zuständig, auch die Polizei greife nicht ein. Die Beschilderung sehe im übrigen Spielplatzöffnungszeiten von täglich 8 - 20 Uhr vor, so dass die Mittags- und Feiertagsruhe nicht gewährleistet sei. Zumindest hinsichtlich der Nutzungszeit müsse die Baugenehmigung eine Einschränkung erfahren.

Der Kläger beantragt,

die Baugenehmigung des Beklagten vom 13.07.1993 für den Spielplatz „Am Heuer“ in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Braunschweig vom 27.02.1996 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf den Widerspruchsbescheid und führt im Übrigen aus, dass der Kläger keine substantiierten Angaben zu Art, Zeit und Umfang von störenden Nutzungen getätigt habe, so dass es keine Veranlassung gebe, die Baugenehmigung im Hinblick auf den Benutzerkreis und die Nutzungszeiten zu konkretisieren.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag. Sie macht sich ebenfalls die im Widerspruchsbescheid dargelegte Rechtsauffassung zueigen und trägt vor, eine Einschränkung des Nutzungsrechtes durch Beschilderung vorgenommen zu haben. Hiernach sei geregelt, dass die Benutzung des Kinderspielplatzes nur für Kinder im Alter von 8-12 Jahren und in der Zeit von 8-20 Uhr gestattet sei. Das Schild „Spielplatz“ sei vom Vater des Klägers während eines Ortstermins am 19.05.1995 angeregt und entsprechend § 10 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Beigeladenen aufgestellt worden.

In der mündlichen Verhandlung am 09.12.1999 hat sich die Beigeladene bereiterklärt, die Beschilderung des Spielplatzes neu zu gestalten. Sie will am Anfang des Weges ein entsprechendes Hinweisschild aufstellen, aus dem auch ersichtlich sein wird, dass die Mittagsruhe einzuhalten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Bezirksregierung Braunschweig (Beakten A und B) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Das Gericht nimmt im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage gemäß § 117 Abs. 5 VwGO zur Darstellung der Entscheidungsgründe Bezug auf den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Braunschweig, dem es in der Begründung folgt.

Im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die Entscheidung der Kammer im vorläufigen Rechtsschutzverfahren 2 B 2451/94 und auf den Nichtzulassungsbeschluss des Bausenates des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts im Verfahren 1 M 1271/95.

Der Kläger hat im Laufe des Klageverfahrens nichts vorgetragen, was eine abweichende Bewertung der Sach- und Rechtslage rechtfertigen würde. Er hat insbesondere (nach wie vor) keine substantiierten Angaben zu Art, Zeit und Umfang der ihn störenden Benutzung des Spielplatzes gemacht, die zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen rechtfertigen würden.

Das Gericht weist abschließend darauf hin, dass die vom Kläger geltend gemachten Beeinträchtigungen kein Umstand sind, dem mit Mitteln des Baurechts beizukommen ist. Zu denken ist hier vielmehr an eine häufigere Kontrolle des Geländes durch die örtliche Polizei sowie möglicherweise ein gezielter Einsatz von Sozialarbeitern der Beigeladenen, um den Bewegungs- und Tatendrang der Jugendlichen, die den Spielplatz bestimmungswidrig nutzen, zu kanalisieren. Noch einmal: Mit Mitteln des Baurechts wird den vom Kläger beklagten Störungen nicht beizukommen sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO. Die Streitwertfestsetzung begründet sich auf § 13 Abs. 1 S. 1 GKG und folgt den regelmäßigen Streitwertannahmen des Bausenats bei den Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO i.d.F. des 6. VwGOÄndG vom 01.11.1996, BGBl. I S. 1626). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO i.d.F. des 6. VwGOÄndG zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 10.000 DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach3765,37027 Göttingen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht.

R ü h l i n g